

Vorblatt

Problem:

Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach Beschluss in der Generalversammlung herausgegeben und stehen damit den Bundesländern zur Verfügung. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären. Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicher stellen.

In der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 wurden in Anwesenheit der Vertreter der Bundesländer die OIB-Richtlinien 2015 beschlossen, die in einigen Bereichen Planungsvereinfachung bei Bauten und damit auch Kosteneinsparungen bringen. Diese aktuelle Fassung der OIB-Richtlinien soll nun verbindlich erklärt werden.

Die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 23.05.2014 S.1, ist mit Juni 2014 in Kraft getreten.

Die Mitgliedstaaten müssen bis spätestens 1. Januar 2016 die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, mit denen sie ihren Pflichten gemäß dieser Richtlinie nachkommen.

Die daraus resultierenden Maßnahmen sind ab dem 1. Juli 2016 anzuwenden.

Die Kompetenz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU liegt auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“) grundsätzlich beim Bund und wurde bereits mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003, des KommAustria-Gesetzes, des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und des Postgesetzes, BGBl. I Nr. 134/2015, durchgeführt.

Lediglich der Art. 8 der Richtlinie über die Gewährleistung hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten bzw. bis zu einem Zugangspunkt fällt in Sachen Gesetzgebung und Vollziehung (Bausachen) in den Kompetenzbereich der Länder.

Mit Erlassung der Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251, wurde im Artikel 44 festgehalten, dass bis zum 19. April 2016, die Produktzertifizierung nach der alten Aufzugsrichtlinie bestand hat. Danach erlöschen alle Marktzulassungen auf Basis der Richtlinie 95/16/EG.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet bis zum 19. April 2016 die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, mit denen sie ihren Pflichten gemäß dieser Richtlinie nachkommen.

Ziel:

Durch die neue Rechtslage sollen Vollziehungsschwierigkeiten ausgeräumt werden und gleichzeitig eine sinnvollere Planung von Bauland und Kosteneinsparung vorangetrieben werden.

Weiters erfolgt die Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Lösung:

Novellierung der Bauverordnung

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit all ihren Vor- und Nachteilen

Finanziellen Auswirkungen:

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 23.05.2014 S.1, CELEX Nr. 32014L0061 sowie der Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251, CELEX Nr. 32014L0033.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 24 Abs. 3:

Durch diesen Absatz soll eine Anpassung an die geltende Rechtslage der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, erfolgen.

Gleichzeitig erfolgt mit diesem Absatz die Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge.

Zu § 34 Abs. 5:

Diese Bestimmung dient der Regelung über den Aushang von Energieausweisen.

Auf Grund der Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU sollten Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung der Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels.

Zu § 36 Abs.1:

Mit diesem Absatz erfolgt die verbindlich Erklärung sämtlicher in der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer beschlossenen OIB-Richtlinien.

Die Ausnahmebestimmung im Abs. 1 letzter Satz betrifft die Erschließung von Bauwerken, die barrierefrei ausgestaltet werden müssen. In diesem Zusammenhang wird § 4 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, sowie § 30 Burgenländische Bauverordnung 2008, LGBl. Nr. 63/2008, zur Anwendung kommen.

Der bisherige Abs. 2 und Abs. 3 hat auf Grund einer notwendigen Anpassung an die Rechtslage zu entfallen.

Ansonsten kann von den Richtlinien nur dann abgewichen werden, wenn auf Grund eine Sachverständigen-gutachtens im Einzelfall erwiesen ist, dass das Schutzniveau der Richtlinie trotzdem eingehalten wird.

Zu den erläuternden Bestimmungen zum Punkt 3.1.1 der OIB - RL 4 wird festgehalten, dass die darin zitierte Studie „Messungen des Gleitreib-Koeffizienten zur Beurteilung des μ -Wertes von begehbaren Oberflächen“ als nicht verbindlich anzusehen ist. Vielmehr können ebenso R-Werte oder sonstige Kennwerte herangezogen werden.

Zu § 37a:

Die Kompetenz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU liegt auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“) grundsätzlich beim Bund und wurde bereits mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003, des KommAustria-Gesetzes, des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und des Postgesetzes, BGBl. I Nr. 134/2015, durchgeführt.

Lediglich der Art. 8 der Richtlinie über die Gewährleistung hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten bzw. bis zu einem Zugangspunkt fällt in Sachen Gesetzgebung und Vollziehung (Bausachen) in den Kompetenzbereich der Länder.

Im Sinne des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2014/61/EU soll durch diese neue Bestimmung gewährleistet werden, dass Gebäude im Zuge der im Gesetz genannten Baumaßnahmen mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ausgestattet werden. Diese werden in der Regel in einer Leerverrohrung für die (spätere) Versorgung mit Breitband-Internet bestehen.

Der Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU beinhaltet zwei voneinander getrennte Verpflichtungen.

Der Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass alle am Standort des Endnutzers errichteten Neubauten, einschließlich zugehöriger Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen und für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt worden ist, mit

hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden.

Der Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass alle neu errichteten Mehrfamilienhäuser, für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt worden sind, mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden.

Beide Tatbestände gelten auch für umfangreiche Renovierungen, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind.

Dabei ist die „umfangreiche Renovierung“ der „größeren Renovierung“ im Sinn der Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien gleichzusetzen.

Unter „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ im Sinn der RL versteht man physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (z.B. Leitungsrohre, Verteilerkästen, Einstiegsschächte, Masten), die dazu bestimmt sind, leistungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu ermöglichen.

Unter „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ im Sinn der RL versteht man gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die ausreichend dimensioniert sind, um Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation aufzunehmen oder die Versorgung mit solchen Netzen bis zu jedem Netzabschlusspunkt zu ermöglichen.

Unter „Netzabschlusspunkt“ im Sinne der RL versteht man den physischen Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird. In Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann.

Unter „Zugangspunkt“ im Sinne der RL versteht man einen physischen Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht.

Der Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen können. Von dieser Möglichkeit wird im § 37a Abs. 3 Gebrauch gemacht indem ein demonstrativ gehaltener Ausnahmekatalog normiert wird.

Zu § 39:

Die auf Grund der Erdölkrise eingeführte Verpflichtung zur Errichtung von Notkaminen wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet, da neu errichtete Gebäude über gute Wärmedämmeigenschaften verfügen, sodass bei kurzfristigen Versorgungsengpässen kein abruptes „Einfrieren“ droht. Vielmehr bleibt durch die verbesserte thermische Qualität der Außenhülle von Gebäuden die Raumtemperatur auch bei Ausfall einer Heizanlage im verträglichen Bereich.

Auch bei längerfristigen Engpässen wird der Nutzen von Notkaminen dadurch eingeschränkt, da so viele Feuerstätten binnen kurzer Zeit nicht zur Verfügung stehen würden um eine Versorgungssicherheit im ausreichenden Maße zu garantieren.

Darüber hinaus führt die Abschaffung dieser Verpflichtung nicht nur zur Senkung der Errichtungskosten, sondern auch zu Einsparungen durch den Entfall von Wartungskosten